

977 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (389 und Zu 389 der Beilagen): Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale

Die unerlaubte Benützung von programmtragenden Signalen gefährdet nicht nur die Belange der Rundfunkunternehmen, weil sie hierfür kein Entgelt erhalten, sondern mittelbar auch diejenigen der Urheber, der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Veranstalter, weil das Rundfunkunternehmen ihnen für die Übernahme seiner Sendungen nur dann etwas zu zahlen vermag, wenn es selbst etwas erhält. Diese Gefahr ist durch den Fortschritt der Technik sehr groß geworden, denn es ist heute möglich, nur durch einen einzigen Satelliten einen großen Teil der gesamten Erdoberfläche — rund ein Drittel — mit Signalen zu versorgen.

Zweck dieses Übereinkommens ist es, Schutz gegen die unerlaubte Benützung von programmtragenden Signalen zu gewähren, ohne andere Übereinkommen zu beeinträchtigen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Jänner 1982 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Steinbauer sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Broda einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß dieses Übereinkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Im Gegensatz zu der in den Erläuterungen der Regierungsvorlage vertretenen Auffassung hat der Ausschuß die spezielle Transformation nicht durch eine Ausdehnung des im § 76 a UrhG vorgesehenen Leistungsschutzrechts des Rundfunkunternehmers vorgenommen; der Ausschuß ist vielmehr der Auffassung, daß die Durchführung dem Fernmelde-recht überlassen werden kann, das in seiner gegenwärtigen Fassung hierzu völlig ausreicht. Das BM für Verkehr wird auf Grund des geltenden Fernmelderechtes fernmeldebehördliche Genehmigungen zum Betrieb von Antennen, mit denen dem Übereinkommen unterliegende Signale empfangen werden können, nur erteilen, wenn die Zustimmung des Ursprungsunternehmens vorliegt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (389 und Zu 389 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Dieses Übereinkommen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1982 01 27

Dr. Paulitsch
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann